

Montag, 24. April 1972

Verhandlungen
mit der Republik Zaire.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. März 1972
(Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 10. April 1972
(Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 14. April 1972
(Kenntnis genommen).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und unter Berücksichtigung des Mitberichtes des Politischen Departementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die vorgelegten zwei Abkommen und die vorgelegten Briefwechsel werden genehmigt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, den Behörden von Zaire zu notifizieren, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Verträge erfüllt sind (entsprechend dem Mitbericht des Politischen Departementes vom 10. April 1972).
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die beiden Abkommen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald die Regierung von Zaire die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

Protokollauszug an:

- EVD 14
- EPD 6
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Müller

Ausgeteilt

Nicht für die Presse bestimmt

An den Bundesrat

Verhandlungen mit der
Republik Zaïre

Durch Beschluss vom 23. Februar 1972 hat der Bundesrat, gestützt auf unseren Antrag vom 15. Februar 1972, der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Zaïre sowie der eventuellen Unterzeichnung von sich daraus ergebenden Abkommen zugestimmt.

Die Verhandlungen wurden am 3. März 1972 in Kinshasa aufgenommen und führten am 10. März zur Unterzeichnung von zwei Abkommen und zwei Briefwechseln.

Die 12köpfige Delegation von Zaïre stand unter der Leitung des Vize-Aussenministers Eketebi. Offenbar wurde den Verhandlungen mit der Schweiz grosse Bedeutung beigemessen, was sich auch in der besonderen Publizität, die ihnen gegeben wurde, auswirkte (Presseinterview und Televisionsaufnahmen nicht nur bei der Ankunft und bei den Höflichkeitsbesuchen beim Volkswirtschafts- und beim Handelsminister, sondern auch zu Beginn fast jeder Verhandlungssitzung).

Der Empfang der schweizerischen Delegation schien zudem besonders zuvorkommend, indem ihr, neben einem Vertreter des Protokolls, auch ein Auto mit Chauffeur für die ganze Aufenthaltsdauer in Kinshasa zur Verfügung gestellt wurde.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist folgendes festzuhalten:

1. Handelsabkommen

Obwohl vor zwei Jahren ein Handelsabkommen paraphiert worden war, dessen Unterzeichnung vom gleichzeitigen Abschluss eines Investitionsschutzabkommens abhängig gemacht worden war, rückte die Delegation von Zaïre mit einem neuen Entwurf auf, mit dem Wunsch, es sei vorerst dieses Abkommen neu zu bereinigen. Da wir auf die meisten beantragten Änderungen eintreten konnten, gelang es uns, dieses Abkommen sehr schnell zu bereinigen, um damit den Weg für ein rasches Eintreten auf die uns besonders interessierenden Investitionsschutzverhandlungen zu öffnen.

./.

Das unterzeichnete Handelsabkommen (Beilage 1) ist somit im Wortlaut etwas verschieden von dem unserem Antrag vom 15. Februar 1972 beigelegten Entwurf. Trotzdem entspricht es unseren traditionellen Handelsabkommen (Meistbegünstigungsklausel in Zollangelegenheiten gemäss GATT, Nichtdiskriminierung bei der Einfuhr, Zahlungsverkehr in Devisen).

Dem Abkommen liegt noch eine einseitige schweizerische Erklärung bei, wonach Exporte nach Zaïre in den Genuss der Exportrisikogarantie entsprechend den schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen gelangen können (Beilage 2).

./.

2. Investitionsschutz

Das Abkommen über Schutz und Förderung von Investitionen konnte nur deshalb abgeschlossen werden, weil sich Präsident Mobutu Sese Seko anlässlich seines Empfanges in Bern dazu bereit erklärt hatte. Die Verhandlungsdelegation von Zaïre erklärte uns offen nach erfolgter Unterzeichnung, dass sie und die zuständigen Ministerien sich durchgehend gegen den Abschluss solcher Abkommen ausgesprochen hätten, jedoch der Weisung von oben folgen mussten. In der Tat sind wir das einzige Land,

das ein solches Abkommen seit Erlass des "Code des investissements" von 1969 unterzeichnen konnte, obwohl sich insbesondere die USA, England, Frankreich und Belgien eifrig darum bemühten.

Die Verhandlungen über einzelne Teile des Abkommenstextes waren zum Teil hartnäckig (insbesondere betreffend die Altinvestitionen und das Schiedsgerichtsverfahren), wobei aber eine Einigung zur Befriedigung beider Teile erzielt werden konnte
 ./.
 (Beilage 3).

Zu den einzelnen Artikeln kann folgendes bemerkt werden:

Artikel 1: In diesem Artikel werden die Definitionen für "Investitionen", "Staatsangehörige" und "Gesellschaften" fixiert. Die Formulierung entspricht zum Teil dem "Code des investissements" von Zaïre. Nachdem die Delegation von Zaïre mit der Formulierung des ersten Artikels unseres Entwurfes nicht einverstanden war, schlugen wir als Ausweg diesen Definitionsartikel vor, wie er auch in anderen Abkommen vorkommt.

Schweizerischerseits wurde versucht, den Investitionsschutz auf Vermögenswerte, Rechte und Interessen auszudehnen, die sowohl direkt als auch indirekt in schweizerischem Besitz sind. Die Delegation von Zaïre weigerte sich jedoch kategorisch, die Bezeichnung "indirekte Interessen" im Abkommen aufzunehmen. Es konnte als Ausweg lediglich erreicht werden, dass in einem vertraulichen Briefwechsel (Beilage 4) eine Interpretation von "intérêts prépondérants" gemäss Artikel 1 Alinea 3 festgehalten wird, wonach unter dieser Bezeichnung auch "indirekte Interessen" zu verstehen sind, wie z.B. Investitionen, die von ausländischen Filialen schweizerischer Firmen vorgenommen werden.
 ./.

Artikel 2 sichert die Gleichbehandlung der ausländischen Investitionen wie jene der eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder wie jene der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 3: Gemäss Artikel 3 gewährt jede Vertragspartei den Transfer der Arbeitsleistung oder der Tätigkeit von Staatsan-

gehörigen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei sowie den Transfer von Gewinnen, Zinsen, Dividenden und anderen Erträgen, Amortisationen und Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Liquidation von Investitionen. Ein Nachsatz, wonach der Transfer in Uebereinstimmung mit der geltenden diesbezüglichen Gesetzgebung zu erfolgen habe, musste schweizerischerseits angenommen werden, wobei immerhin das Wort "Transfer" durch "Transferformalitäten" ersetzt werden konnte.

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsparteien, den Staatsangehörigen und Gesellschaften im Falle von Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzesentziehung eine effektive und gerechte Entschädigung entsprechend dem Völkerrecht in Devisen und innerhalb einer vernünftigen Frist auszus zahlen.

Die Delegation von Zaïre wollte unbedingt das Wort "Besitzesentziehung" (dépossession) streichen, mit dem Argument, dass Enteignung und Verstaatlichung alle Möglichkeiten erfassen. Es gelang uns, das Wort "dépossession" beizubehalten mit dem schliesslich angenommenen Vorschlag, die Tragweite des Wortes in einem Briefwechsel näher zu spezifizieren (Beilage 4).

Artikel 5 hält ausdrücklich fest, dass das Abkommen auch auf Altinvestitionen anwendbar ist, sofern diese entsprechend der geltenden Gesetzgebung für ausländische Investitionen schriftlich genehmigt wurden.

Artikel 6: Bezüglich des Schiedsgerichtsverfahrens wollte die Delegation von Zaïre lediglich mit einem Satz auf die Internationale Konvention von Washington von 1965 Bezug nehmen, die jedoch für uns zu kompliziert erscheint und zudem kein obligatorisches Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. Wir konnten den Wortlaut gemäss unserem Vorschlag durchbringen, wie er üblicherweise in unseren Investitionsschutzabkommen formuliert wird.

Artikel 7 wurde von der Delegation von Zaïre vorgeschlagen, wonach eine Gemischte Kommission eingesetzt wird, welche die

Ergebnisse, die sich als Folge des Abkommens ergeben, sowie die eventuellen weiteren Massnahmen zwecks Förderung der Investitionen prüfen soll. Wir konnten diesen Vorschlag nicht ablehnen. Es gelang uns lediglich, den ursprünglich vorgesehenen festen Rhythmus der Zusammenkünfte der Kommission (einmal pro Jahr) zu eliminieren.

Artikel 8 sieht vor allem vor, dass die Bestimmungen über den Investitionsschutz in Falle einer Kündigung des Abkommens noch während fünf Jahren auf alle bereits erfolgten Investitionen anwendbar bleiben. Wir hatten zehn Jahre gewünscht, die Gegenseite anfänglich zwei Jahre vorgeschlagen.

Ein von uns vorgeschlagener Briefwechsel über die Freizügigkeit in Reise- und Aufenthaltsverkehr, im Erwerb und Verkauf von Gütern und im Recht, Handel zu treiben und Industrien aufzuziehen, konnte zairischerseits nicht angenommen werden.

3. Technische Zusammenarbeit

Entsprechend dem Wunsche des Dienstes für technische Zusammenarbeit sollte wenn möglich auf ein solches Abkommen verzichtet werden, weil ein solches, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch, ein grösseres Volumen an technischer Hilfe implizieren könnte, das zur Zeit nicht vorgesehen ist. Obwohl die Delegation von Zaïre einige Male von einem solchen Abkommen sprach, konnte eine Diskussion hierüber vermieden werden, weil wir von Anfang an erklärt hatten, dass unsere Hauptaufgabe darin bestehe, zwei Abkommen über Handel und über Investitionsschutz abzuschliessen. Die Delegation von Zaïre hatte einen Gegenentwurf bereit; wir haben jedoch nicht versucht, uns ein Exemplar davon aushändigen zu lassen, da wir uns ansonst zu stark engagiert hätten. Indessen kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Behörden von Zaïre später darauf zurückkommen werden. An diesbezüglichen Andeutungen hat es jedenfalls nicht gefehlt.

4. "Contentieux" und "Loi agraire"

Das Problem der Entschädigung von Requisitionen, Kriegs-, Revolutions- und anderen Schäden an Schweizerbesitz sowie dasjenige der Ueberweisung von Sozialversicherungsansprüchen ist nach wie vor unerledigt. Zu diesem "Contentieux" gesellt sich neuerdings ein am 1. Januar 1972 erlassenes Gesetz betreffend die erneute Anmeldung und Registrierung sämtlicher Grundstücke ausländischer Staatsangehöriger innert einer Frist bis zum 8. April 1972 und unter Zahlung eines Betrages von 200 Zaïres (ca. Fr. 1'400.--) pro Anmeldung.

Gemäss Auftrag des Eidgenössischen Politischen Departements haben wir ein Memorandum über diese Angelegenheit übergeben.

Die Behörden von Zaïre scheinen zur Zeit bereit und guten Willens zu sein, auf eine gründliche Besprechung dieser Angelegenheiten einzutreten, insbesondere nachdem auch Belgien offenbar diesbezügliche Zugeständnisse erhielt, allerdings zu einem teuren Preis (der belgische Aussenminister Harmel war gleichzeitig mit uns in Kinshasa anwesend).

Wir nützten die relativ gute Stimmung aus, um einen Briefwechsel zu unterzeichnen (Beilage 5), wonach innert kürzester Frist Verhandlungen über die Regelung dieses sogenannten "Contentieux" aufgenommen werden sollen.

5. Maximalpreise beim Import

Nachdem die Bank von Zaïre am 13. Januar 1972 ein Dekret erliess, wonach sämtliche Importe ab 1. März 1972 nur dann zugelassen würden, wenn der Preis der Waren mindestens 3 % unter dem billigsten, im Jahr 1971 fakturierten Preis liege, gab die Verhandlung Gelegenheit, auch diese inporthemmende Massnahme zur Sprache zu bringen. Da kein einziges Industrieland sich zu einer gemeinsamen Aktion bereit erklärte, übergaben wir der Delegation von Zaïre ein Memorandum sowie eine ganze Dokumentation über Einzelfälle und Sonderfälle von schweizerischen Firmen, denen es unmög-

lich ist, sich der neuen Vorschrift zu unterstellen und mit Verlust zu verkaufen. Der Zweck unserer Intervention bestand vornehmlich darin, eine günstige Ausgangslage für die schweizerischen Firmen und deren Vertretungen in Zaïre zu schaffen, um im Einzelfall Ausnahmen von der strikten Anwendung des Dekrets zu erhalten. In der Tat konnten schon während unseres Aufenthaltes in Kinshasa einzelne Firmen (z.B. Nestlé) eine Dérogation erhalten.

6. Das Handelsabkommen und das Investitionsschutzabkommen treten definitiv in Kraft, sobald beide Regierungen sich gegenseitig die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkraftsetzen internationaler Verträge notifiziert haben. Schweizerischerseits unterliegt der Abschluss dieses Abkommens der vereinfachten Prozedur gemäss Bundesbeschlüssen vom 28.9.1956 / 28.9.1962 / 20.12.1962 und 27.9.1963. Diese Delegationsbeschlüsse erteilen dem Bundesrat die Vollmacht, Abkommen über Handel, Investitionsschutz und technische Zusammenarbeit abzuschliessen. Dementsprechend kann die schweizerische Notifikation sofort erfolgen.

Die Presse ist über den Abschluss beider Abkommen, gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 23. Februar 1972, durch eine Pressemitteilung orientiert worden.

Auf Grund der vorliegenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. vom vorstehenden Bericht in zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. die beiliegenden zwei Abkommen und die beigelegten Briefwechsel zu genehmigen;
3. das Politische Departement zu beauftragen, den Behörden von Zaïre zu notifizieren, dass schweizerischerseits die verfas-

sungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Verträge erfüllt sind;

4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, die beiden Abkommen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald uns die Regierung von Zaïre die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

1. Handelsabkommen zwischen der Schweiz und der Republik Zaïre vom 10. März 1972 (franz. Originalfassung und deutsche Uebersetzung)
2. Einseitiger schweizerischer Brief betreffend Exportrisikogarantie
3. Abkommen über den Schutz und die Förderung von Investitionen zwischen der Schweiz und Zaïre vom 10. März 1972 (franz. Originalfassung und deutsche Uebersetzung)
4. Briefwechsel betreffend Interpretation von Art. 1 und Art. 4 des Investitionsschutzabkommens
5. Briefwechsel betreffend die Aufnahme von Verhandlungen über die Regelung des "Contentieux" (pactum de contrahendo)

- 9 -

Protokollauszug an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handelsabteilung 10)

Eidg. Politisches Departement (6)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3)

Kopie mit Beilagen an:

EPD Abteilung für Politische Angelegenheiten

EPD Finanz- und Wirtschaftsdienst

EPD Rechtsabteilung

EPD Dienst für Entschuldigungsverfahren gegenüber dem Ausland (2)

EPD Delegierter für technische Zusammenarbeit (2)

Schweizerische Botschaft, Kinshasa

Vorort, Zürich

Schweiz. Bauernverband, Brugg

HH. Dr. Hasler, Generalsekretär EVD

Direktor Jolles

Botschafter Languetin, Probst, Rothenbühler

Minister Bühler, Marti, Moser

Hf, D, Stae; Eb; May, Wt, Gb

767

s.C.41.Congo.111.0. - RL/bo
 s.C.41.Congo.157.0.

Berne, le 10 avril 1972

Montag, 24. April 1972

Distribué

A u C o n s e i l f é d é r a l

R a p p o r t j o i n t

Concernant la proposition du Département fédéral
 de l'économie publique du 22 mars 1972 relative
 aux négociations avec la République du Zaïre

Le Département politique approuve les diverses
 propositions formulées.

Cependant, en ce qui concerne la notification
 prévue au point 3 du dispositif (pages 7/8 de la proposition),
 devant entraîner l'entrée en vigueur des deux accords, il de-
 mande à pouvoir en déterminer le moment opportun, compte tenu
 de l'évolution des pourparlers prévus à l'annexe 5.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL